

Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der** **Kindertageseinrichtungen der Stadt Rothenfels** **(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Stadt Rothenfels erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes(KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rothenfels erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.
- (3) Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils für einen Monat.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

Buchungszeit	Beitrag in EURO
>= 2 Std.	27,50
> 2 - 3	32,50
> 3 - 4	72,50
> 4 - 5	77,50
> 5 - 6	82,50
> 6 - 7	87,50
> 7 - 8	92,50
> 8 - 9	97,50
> 9 -10	102,50
>10-11	107,50

§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels, so wird auf die Besuchsgebühr des Kindes mit der geringeren Buchungszeit ein Abschlag von 50 % gewährt. Für dritte und weitere Kinder einer Familie wird keine Besuchsgebühr erhoben. Hier wird jeweils das Kind mit der geringsten Buchungszeit von der Gebühr befreit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2008 in Kraft.

Rothenfels, 22.07.2008

STADT ROTHENFELS

Rosemarie Richartz
Erste Bürgermeisterin